

Ordnung für die Bischofswahl

Art. 1 ¹ Eine Bischofswahl wird notwendig, wenn eine Vakanz im bischöflichen Amt eingetreten ist, nämlich

- a) mit dem Tod des amtierenden Bischofs oder der amtierenden Bischöfin¹;
- b) durch eine schriftliche Rücktrittserklärung des Bischofs an den Präsidenten der Nationalsynode; wobei der Rücktritt sofort oder auf einen bestimmten Zeitpunkt hin erfolgen kann;
- c) wenn der Bischof sein 70. Altersjahr vollendet hat;
- d) wenn die Nationalsynode auf Antrag des Synodalarates mit Zweidrittelsmehrheit der gültigen Stimmen feststellt, dass der Bischof aus gesundheitlichen Gründen bleibend an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
- e) wenn die Nationalsynode den Bischof seines Amtes enthoben hat.

² Auf vorgängigen schriftlichen Antrag eines Drittels der Synodalen kann die Nationalsynode, wenn sie es im Interesse der Kirche für nötig erachtet, auf ihrer vorletzten ordentlichen Session vor dem Datum, da der Bischof sein 70. Altersjahr vollendet, mit einer Zweidrittelsmehrheit der gültigen Stimmen den Bischof auffordern, weiterhin im Amt zu bleiben; stimmt dieser zu, so tritt er spätestens bei der Vollendung seines 75. Altersjahres von seinem Amt zurück.

Art. 2 Die Bischofswahl findet an der nächsten ordentlichen Session der Nationalsynode statt; ist die Frist bis zur nächsten ordentlichen Session länger als sechs Monate, ist eine ausserordentliche Session einzuberufen. Die notwendigen Vorbereitungen können noch während der Amtszeit des Bischofs eingeleitet werden.

Art. 3 Der Bistumsverweser unter Mithilfe des Sekretariats des Synodalarates die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz von der eingetretenen Vakanz.

Art. 4 Spätestens drei Wochen nach Feststellung der eingetretenen oder bevorstehenden Vakanz orientiert der Präsident der Nationalsynode in den christkatholischen Medien über die anstehende Bischofswahl und veröffentlicht insbesondere

- a) eine Liste mit den Namen der zum priesterlichen Dienst ordinierten Personen, die wählbar sind;
- b) einen Aufruf an alle Glieder der Christkatholischen Kirche der Schweiz, ihm innerhalb von zwei Monaten Wahlvorschläge einzureichen;
- c) die Daten der Wählerversammlung und der Synodesession, an der die Wahl erfolgt.

Art. 5 ¹ Nach Ablauf der in Art. 4 Buchst. b erwähnten Frist veröffentlicht der Präsident der Nationalsynode in den christkatholischen Medien die eingegangenen Vorschläge.

² Gleichzeitig lädt er zu einer öffentlichen vorbereitenden Versammlung (der sog. Wählerversammlung) ein, die im Sinn eines Hearing der allgemeinen Aussprache und der Orientierung der Synodalen dient. Diese Versammlung

¹ Im Folgenden werden für die Aufgaben, die von Männern und Frauen wahrgenommen werden, grammatikalisch männliche Formen inklusiv verwendet.

darf erst nach eingetretener Vakanz und nicht früher als zwei Monate vor der Wahlsession stattfinden. Sie steht allen Gliedern der christkatholischen Kirche offen.

- Art. 6 Das Präsidium der Nationalsynode legt der termingerechten Einladung zur Wahlsession das Verzeichnis der wählbaren Priester sowie die Liste der eingegangenen Vorschläge bei.
- Art. 7 ¹ Die Synodalen haben sich zu Beginn der Wahlsession bei den Stimmzählern der Nationalsynode anzumelden, um ihre Eigenschaft als Mitglieder der Nationalsynode feststellen zu lassen. Die Namen der Synodalen werden in das über die Bischofswahl zu führende Protokoll eingetragen.
- ² Den so registrierten Synodalen wird eine besondere Legitimationskarte zur Teilnahme an der Bischofswahl ausgestellt. Diese trägt jeweils den Namen des Synodalen und eine Registernummer.
- Art. 8 Der Präsident der Nationalsynode eröffnet den Wahlakt und stellt die Zahl der zur Wahl legitimierten Synodalen fest. Er gibt die vorliegenden Vorschläge bekannt und macht die Synodemitglieder darauf aufmerksam, dass sie nun noch weitere Wahlvorschläge machen können.
- Art. 9 ¹ Hierauf wählt die Nationalsynode auf Vorschlag des Synodebüros aus ihrer Mitte einen fünfköpfigen Wahlausschuss, der aus einem Laienmitglied als Vorsitzendem, einem Sekretär und drei Stimmzählern besteht.
- ² Der Wahlausschuss leitet den Wahlakt bis zur erfolgten Wahl. Es werden ihm die Verzeichnisse der wählbaren Geistlichen und der registrierten Synodemitglieder übergeben sowie eine leere, abschliessbare Wahlurne.
- Art. 10 Nachdem die Stimmzähler die Wahlzettel ausgeteilt haben, werden die Synodalen entsprechend der Reihenfolge im Register vom Vorsitzenden einzeln zur Stimmabgabe aufgerufen. Sie weisen ihre Legitimationskarte dem ersten Stimmzähler vor, der in der Namenliste der Wahlberechtigten einen Vermerk macht. Darauf wird der Wahlzettel vom zweiten Stimmzähler auf der Rückseite gestempelt und von den Wählenden in die Urne gelegt. Anschliessend erhalten die Wählenden von dem dritten Stimmzähler einen neuen Stimmzettel für einen allfälligen weiteren Wahlgang.
- Art. 11 ¹ Nach Beendigung des Wahlganges wird die Zahl der gültigen und der ungültigen Wahlzettel ermittelt.
- ² Ungültig sind Wahlzettel, die nicht abgestempelt sind, den Namen einer nicht wählbaren Person oder mehr als einen Namen aufweisen, nicht eindeutig einer wählbaren Person zugeordnet werden können, Bemerkungen enthalten oder unleserlich sind.
- ³ Leere Stimmen werden zur Ermittlung der erforderlichen Mehrheit mitgezählt.
- ⁴ Der Vorsitzende liest die Wahlzettel laut vor, und der Sekretär notiert die Stimmen. Anschliessend verkündet der Vorsitzende das Resultat.
- Art. 12 ¹ Für die Bischofswahl ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- ² Wird die Zweidrittelmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Bleibt der dritte Wahlgang ergebnislos, wird der Wahlakt zur Durchführung einer Beratung unterbrochen, die vom Präsidenten der Nationalsynode geleitet wird.
- Art. 13 ¹ Auf die Aufforderung des Vorsitzenden des Wahlausschusses hin erklärt die zum Bischof gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt.
- ² Diese kann sich eine Bedenkzeit von 24 Stunden ausbedingen. Ist die Nationalsynode dann nicht mehr versammelt, gibt sie vor dem Synodebüro eine

Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl ab. Davon wird ein Protokoll erstellt.

- Art. 14 Ist die zum Bischof gewählte Person an der Wahlsession nicht anwesend, wird sie vom Präsidium der Nationalsynode unverzüglich von der Wahl in Kenntnis gesetzt, worauf nach Art 13 Abs. 2 zu verfahren ist.
- Art. 15 Nimmt die zum Bischof gewählte Person die Wahl nicht an, wird eine neue Wahl vorgenommen. Ist die Nationalsynode nicht mehr versammelt, beruft der Präsident eine neue Wahlsession ein. Er kann vorher nochmals eine Wählerversammlung durchführen.
- Art. 16 Das Wahlprotokoll ist vom Wahlausschuss zu erstellen und zu unterzeichnen; es wird im Synodalratsarchiv aufbewahrt.
- Art. 17 ¹ Unmittelbar nach erfolgter Wahl informiert der Bistumsverweser unter Mithilfe des Sekretariats des Synodalrates die Mitgliedskirchen der Utrechter Union unter Beigabe einer Kopie des Wahlprotokolls und einer knappen Information über die zum Bischof gewählte Person.
- ² Desgleichen informiert das Sekretariat des Synodalrates die Regierungen derjenigen Kantone, in denen die Christkatholische Kirche der Schweiz oder ihre Kirchengemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt ist, über die vollzogene Wahl und über die später ergehende Einladung zur Teilnahme an der Bischofsweihe und zur Mitwirkung bei der Proklamation des neuen Bischofs.
- Art. 18 ¹ Das weitere Vorgehen bis zur Erklärung des Präsidenten der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz, dass diese der Vornahme der Bischofsweihe durch Mitglieder der Bischofskonferenz zustimmt, richtet sich nach Art. 9 des "Statuts der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe" vom 25. Mai 2000.
- ² Die Ansetzung des Weihegottesdienstes richtet sich nach Art. 1 Abs. 2 der «Ordnung der Konsekration, der Proklamation und der Amtseinführung des Bischofs» vom 4. Juni 1994.
- Art. 19 ¹ Diese Ordnung für die Bischofswahl tritt mit der Annahme durch die Nationalsynode am 1. Juni 2002 in Kraft.
- ² Die Ordnung für die Bischofswahl vom 13. Juni 1992 wird aufgehoben.

Diese „Ordnung für die Bischofswahl“ wurde von der 134. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 31. Mai/1. Juni 2002 in Basel beschlossen (vgl. 134/2002/Basel/S.50-55).